

Newsletter Betriebs- /Personalräte Mitarbeitervertretungen

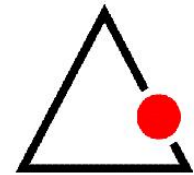
Die Entscheidung im Monat Dezember 2016 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 07.06.2016 - 1 ABR 25/14 -

Mitbestimmung des Betriebsrates im Verleihbetrieb bei zur Verfügungstellung von Arbeitsschutzkleidung im Entleihbetrieb

Leitsatz

Der Betriebsrat eines Verleiherbetriebs hat regelmäßig kein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG für Regelungen über die Anforderungen an eine Schutzkleidung, die der Entleiher bei ihm tätigen Leiharbeitnehmern aufgrund öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutzbestimmungen bereitzustellen hat.



Aus den Entscheidungsgründen:

„... Träger des Mitbestimmungsrechts in Bezug auf zu stellende Schutzkleidung ist vorliegend der Betriebsrat des Entleihers. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung darüber, ob und in welchem Umfang er von seinen mitbestimmungsrechtlichen Befugnissen auch in Bezug auf die in die Betriebsorganisation des Entleihers eingegliederten Leiharbeitnehmer Gebrauch macht. ...“

Ergebnis:

Das Mitbestimmungsrecht bei der zur Verfügungstellung und Ausgestaltung von Schutzkleidung im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ist der Betriebsrat des Entleiherbetriebes und nicht der Betriebsrat des Verleiherbetriebes.

Der Betriebsrat des Entleiherbetriebes sollte daher die Leiharbeitnehmer in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht „vergessen“.



Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.LSK-Partner.de und lernen Sie einen unserer 7 Fachanwälte für Arbeitsrecht kennen.

Mit freundlichen Grüßen

Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner
Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer
Karlsruhe - Landau - Pforzheim

Hans Löffler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DIE JOBSCHÜTZER



Wir wünschen Ihnen Frohe Weihnachten und alles Gute für das Neue Jahr 2017.